

Schlengeordnung

Postfach 1122
25342 Glückstadt
Tel.: 04124/5234

URL.: www.sv-glueckstadt.de

Teil 1. Allgemeines

§ 1. [Geltungsbereich] Die Schlengeordnung gilt für die Steganlage im Außenhafen, im Binnenhafen an der Nordseite und auf der Südseite des Binnenhafens, soweit sie von der SVG betrieben werden.

§ 2. [Zugangsbefugnis] Das Betreten der Steganlagen ist ausschließlich erlaubt für Mitglieder der SVG, für die Besatzungen der in den Anlagen liegenden Yachten und deren Gäste.

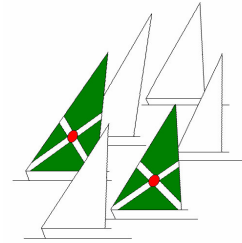
§ 3. [Ausschluss der Haftung] Das Betreten der Anlagen und das Manövrieren und Festmachen in den Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4. [Warnhinweise] (1) Besonders zu beachten ist möglicherweise auftretender Schwell im Außenhafen bei starken westlichen Winden und Strömung in der Außenhafenanlage bei Betrieb des Schöpfwerks und beziehungsweise oder bei geöffneten Rhinschleusen. Das entsprechende Blinklicht-Signal ist zu beachten. (2) Im Binnenhafen muss beachtet werden, dass der Wasserstand bei starken östlichen Winden erheblich niedriger sein kann.

Teil 2. Dauerlieger

§ 5. [Liegeplatz] Es darf lediglich der Liegeplatz eingenommen werden, der vorher zugewiesen wurde.

Segler-Vereinigung Glückstadt e. V.



§ 6. [Festmachergeschirr] (1) Für diejenigen Yachten, die ihren ständigen Liegeplatz an den Steganlagen haben, wird die Art und Stärke des Festmachergeschirrs vom zuständigen Schlenkelwart vorgegeben. (2) Im Außenhafen sind Ruckdämpfer zwingend vorgeschrieben. (3) Das Festmachergeschirr ist am Ende der Saison nach Verlassen des Liegeplatzes zu entfernen.

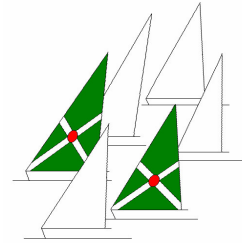
§ 7. [Rot-Grün-Schild] (1) Jeder Liegeplatzinhaber hat ein Rot-Grün-Schild in ausreichender Größe an seinem Liegeplatz anzubringen. (2) Bei Abwesenheit über eine oder zwei Nächte ist das Schild auf grün zu stellen. Voraussichtliches Rückkehrdatum und Uhrzeit sind anzugeben. (3) Bei Abwesenheit über Tag ist das Schild auf rot zu stellen. Die voraussichtliche Rückkehrzeit ist auch in diesem Fall anzugeben. (4) Liegeplätze ohne Rot-Grün-Schild werden als belegbar angesehen. (5) Längere Abwesenheit ist dem Hafewart mitzuteilen.

§ 8. [Zeitweiliger Liegeplatzwechsel] (1) Ein Liegeplatzwechsel zwischen Binnen- und Außenhafen ist befristet mit Zustimmung der entsprechenden Schlenkelwarte möglich. (2) Der Hafewart ist hiervon zu unterrichten.

§ 9. [Binnenhafenlieger im Außenhafen] Wenn Binnenhafenlieger in Warteposition Außenhafenlieger behindern, muss die behindernde Yacht in Absprache mit den Betroffenen verholbereit sein.

§ 10. [Weitere Pflichten] (1) Jeder Liegeplatzinhaber achtet auf den einwandfreien Zustand der Anlagen im Bereich seines Liegeplatzes. (2) Im Außenhafen gehören dazu die Kontrolle der Bolzen, Splinte und Schrauben sowie das Entfernen von Unkraut, das evtl. in den Holzschlengeln wächst. (3) Im Innenhafen Nordseite gehört dazu die Pflege und das Sauberhalten der Grünanlage, Treppen und des Sitzplatzes. (4) Der Ost-West-Schlengel Außenhafen wird im Rahmen des Arbeitsdienstes gemeinsam gesäubert.

Segler-Vereinigung Glückstadt e.V.



§ 11. [Mithilfe beim Auf- und Abbau] Das Auf- und Abbauen der Außenhafenanlage und der Anlage am Rethövel wird im Rahmen des Arbeitsdienstes durchgeführt. Von den jeweiligen Liegeplatzinhabern wird hier besondere Einsatzbereitschaft erwartet.

§ 12. [Arbeitsdienst zur Instandhaltung] Notwendige Überholungsarbeiten werden im Winter im Rahmen des allgemeinen Arbeitsdienstes durchgeführt. Die notwendigen Arbeiten werden vom jeweiligen Schlenkelwart rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt.

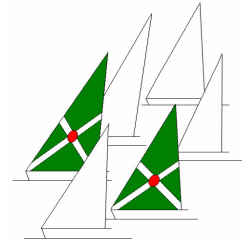
§ 13. [Folgen bei Nichtbeachtung] Nichtbeachtung der Schlenkelordnung wird bei der Liegeplatzvergabe berücksichtigt.

Teil 3. Gäste

§ 14. [Festmachen auf freien Plätzen] (1) Auswärtige Gäste können auf den Gästeplätzen und auf freien Liegeplätzen entsprechend der Liegeplatzgröße und der Beschilderung festmachen. Die Yachten müssen so festgemacht werden, dass sie auch bei Betrieb des Schöpfwerkes und bei aus dem Rhin laufendem Strom sicher liegen. (2) Die Einfahrt zur Rhinschleuse muss zur Niedrigwasserzeit passierbar bleiben. (3) Ein auswärtiger Gast darf seine Yacht nicht unbeaufsichtigt liegen lassen. Soll eine Yacht mehr als einen Tag ohne Besatzung liegen bleiben, muss der Schiffsführer den Hafenvart informieren. § 18 gilt entsprechend.

§ 15. [Festmachen bei Überbelegung] (1) Kommt es durch Überbelegung zur Blockierung von Liegeplätzen der Dauerlieger, müssen die betreffenden Yachten verholbereit sein. (2) Dies gilt nicht für die Nächte von Freitag auf Sonnabend sowie von Sonnabend auf Sonntag jeweils für die Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Segler-Vereinigung Glückstadt e. V.



§ 16. [Liegegeld] Gäste, die über Nacht in einer der SVG-Anlagen bleiben, haben ihr Liegegeld unaufgefordert beim Hafenvart zu entrichten.

§ 17. [Nachtruhe] Ab 22 Uhr ist die Nachtruhe zu wahren.

§ 18. [Nothafen] (1) Muss eine Yacht wegen Havarie oder Schlechtwetter in der SVG-Außenhafenanlage festmachen und soll die Yacht dort liegen bleiben, so hat der Schiffsführer dies sofort dem Hafenvart mitzuteilen, der - falls möglich - einen Platz zuweist; sonst muss in den Binnenhafen verholt werden. Für längere Zeit ist sturmsicher festzumachen. (2) Soll die Yacht in einer der SVG-Anlagen im Binnenhafen liegen bleiben, muss der Schiffsführer sich einen freien Platz vom Hafenvart zuweisen lassen.

§ 19. [Beschränkte Liegezeit] Gäste, die länger als 2 Nächte verbleiben, sollten grundsätzlich in den Binnenhafen verholen.

§ 20. [Befolgung von Anordnungen] Den Anordnungen des Hafenvartes, des Schlengelwartes und Mitgliedern des Vorstands der SVG ist Folge zu leisten. Der Hafenvart und der Schlengelwart handeln im Auftrag der SVG.

§ 21. [Folgen bei Nichtbeachtung] Bei groben oder mutwilligen Verstößen gegen die Schlengelordnung kann ein Liegeverbot in den Anlagen der SVG ausgesprochen werden.

Glückstadt, den 21. April 2005